

Mainz, den 17. April 2020

Moratorium für Corona-Aufnahme-Verordnung Rheinland-Pfalz

PflegeGesellschaft fordert sofortige Nachbesserung

Mit großer Irritation hat die PflegeGesellschaft das Inkrafttreten der Landesverordnung zur Regelung von Neu- und Wiederaufnahmen von Personen in Einrichtungen nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in weiteren Einrichtungen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus zum 16.04.2020 zur Kenntnis genommen.

Inhaltlich hat sich das Land dabei mit heißer Nadel gestrickt an der Vorlage aus Nordrhein-Westfalen orientiert und dahingehende Vorschläge der PflegeGesellschaft ignoriert um voreilig eine inhaltlich nicht abgestimmte Landesverordnung zu verabschieden.

Diese Verordnung sieht neben massiven Grundrechtseinschränkungen für Bewohner/innen in Pflegeheimen insbesondere vor, dass **Pflegeeinrichtungen ab sofort ungetestete und infizierte Personen aus dem Krankenhaus aufnehmen müssen**. Personen, die neu oder wieder aufgenommen werden, müssen dann zunächst 14 Tage in einem eigenen Quarantänebereich des Pflegeheims untergebracht werden müssen. Gleiches gilt grundsätzlich auch für ambulant betreute Wohngruppen und weitere besondere Wohnformen für ältere Menschen nach dem LWTG.

Innerhalb dieses Quarantänebereiches ist zusätzlich nochmals eine getrennte Isolation von infizierten Personen und Verdachtsfällen vorgesehen. Dies wäre nicht nötig, wenn zum Zeitpunkt der Aufnahme schon ein Testergebnis vorliegen würde, so wie es die **PflegeGesellschaft fordert**.

Dort wo eine solche „Quarantänestation“ nicht errichtet werden kann, sollen Kommunen nun eigene Behelfsunterbringungen organisieren, in welche Bewohner/innen dann verlegt werden sollen.

Die PflegeGesellschaft hält diese Verordnung für einen bürokratischen Irrweg und fordert ein **sofortiges Moratorium der Verordnung** um sie zügig und praxisgerecht anzupassen.

Gerade im Hinblick auf Berichte, nach denen **Kliniken Kurzarbeit anmelden und über leerstehende Betten** berichten, stellt sich die Frage, warum das Land die Pflege und damit auch die Bewohner/innen, die durch die fehlenden sozialen Kontakte ohnehin schon erheblich belastet sind, weiter durch solche vermeidbaren Belastungen unter Druck setzt und Einrichtungen zwingt, infizierte oder nicht getestete Menschen aus dem Krankenhaus aufzunehmen und sie damit zu einer Art **Isolationsanstalt** macht. Die Abwägung der Interessen muss auch berücksichtigen, dass Pflegeeinrichtungen keine abgesonderten Anstalten sind, sondern quartiersintegrierte **Wohnumfelder alter, hilfebedürftiger Menschen**. Sämtliche ethischen Überlegungen, die in den letzten Jahrzehnten bei der Entwicklung von Pflege maßgeblich waren, scheinen nunmehr keinerlei Rolle mehr zu spielen. Ausbaden müssen es die Bewohner/innen und die ohnehin schon überlasteten Pflegekräfte in den Einrichtungen.

In Nordrhein-Westfalen hat man diese schweren Fehler bereits erkannt und wird die Verordnung zum 19.04.2020 wieder außer Kraft setzen um eine neue zu erarbeiten.

Dies **fordern** wir vom Land Rheinland-Pfalz auch.

Der PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz e.V gehören neben dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpa) die fünf Verbände der Freien Wohlfahrtspflege: Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutsches Rotes Kreuz, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband und die Diakonie an. Mit über 450 ambulanten Pflegediensten, die ca. 50.000 Patienten betreuen, und über 450 stationären Pflegeeinrichtungen mit ca. 40.000 Plätzen, vertritt die PflegeGesellschaft das Gros der Pflegeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz. Um eine qualitativ hochwertige pflegerische Betreuung und Versorgung unserer pflegebedürftigen Menschen kümmern sich mehr als 37.000 engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.